

Sitzungsvorlage 82/2018

Verbandsversammlung – öffentlich



am 12.12.2018 in Pforzheim

Tagesordnungspunkt 10 – zur Beschlussfassung

Betreff: Neufassung der Regelung zur Nutzung des Dienstwagens durch den Verbandsdirektor

Bezug: 10/2016, 64/2018

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die beiliegende Neufassung der Regelung zur Nutzung des Dienstwagens.

Sachdarstellung/Begründung:

Am 7. November 2018 hat der Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss den Ersatz des bisherigen Dienstwagens durch ein geleastes Fahrzeug beschlossen. Das Ersatzfahrzeug des Herstellers Daimler (Mercedes-Benz E220d T) ist für den Regionalverband v.a. dann im Unterhalt und Betrieb als erheblich günstiger zu erwarten als das Bisherige (Mercedes-Benz C200 CDI), wenn dieses vom Verbandsdirektor gegen Vollkostenersatz auch privat genutzt wird.

Dazu ist die bisherige Regelung zur Nutzung des Dienstwagens vom 08.01.2016 neu zu fassen.

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender

Anlage: Neufassung der Regelung zur Nutzung des Dienstwagens



Regelung zur Nutzung des Dienstwagens
durch den Verbandsdirektor

Nutzung des Dienstwagens

Dem Verbandsdirektor wird ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Er kann diesen dienstlich und außerdienstlich nutzen.

Grundsätzlich sollen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) Dienstreisen an der Dienststätte begonnen und beendet werden. An der Wohnung können Dienstreisen angetreten oder beendet werden, wenn dies dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

Der Verbandsdirektor ist allerdings nicht an die Regelungen der Dienstvereinbarung zur Kern- und Gleitzeit des Regionalverbands Nordschwarzwald gebunden, so dass sich insoweit eine weniger strenge Bindung an die Dienststätte ergibt. Da außerdem die außerdienstliche Nutzung des Dienstwagens dem Verbandsdirektor erlaubt ist, kann er das Fahrzeug jederzeit mit nach Hause nehmen. Aus den dienstlichen Verpflichtungen des Verbandsdirektors ergeben sich weitere Besonderheiten (z.B. Dienstgeschäfte in den Abendstunden, an Wochenenden, an Sonn- und Feiertagen), die im Folgenden berücksichtigt sind.

Es ergeben sich folgende Konstellationen:

1. Die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte zu Dienstbeginn und nach Dienstende sind Privatfahrten. Dies gilt nicht für Anlässe außerhalb des Arbeitszeitrahmens der Dienstvereinbarung über die Kern- und Gleitzeit des Regionalverbands Nordschwarzwald.
2. Beginnt ein Dienstgeschäft an der Wohnung (ohne Unterbrechung an der Dienststätte), ist die hierzu notwendige Fahrt eine Dienstfahrt.
3. Endet ein Dienstgeschäft außerhalb der Dienststätte und erfolgt direkt die Heimfahrt zur Wohnung, liegt eine Dienstfahrt vor.

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Datum:
07.11.2018

Unser Zeichen
Ge

Ihr Schreiben vom :

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in:
Petra Geist
geist@rvnsw.de
07231-14784-13

Anschrift:
Westliche Karl-Friedrich-
Straße 29 – 31
D-75172 Pforzheim

Telefon:
+49 7231 14784-0

Telefax:
+49 7231 14784-11

Homepage:
www.rvnsw.de

Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Jürgen Kurz
Verbandsdirektor
Dr.-Ing. Matthias Proske
Bankverbindung
Sparkasse Pforzheim Calw
Kto.-Nr. 822 035
BLZ 666 500 85
IBAN
DE24 6665 0085 0000 8220 35
BIC PZHSDE66

I. Dokumentation und Abrechnung der Fahrten mit dem Dienstwagen

1. Sämtliche gefahrenen Kilometer sind in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren. Folgenden Inhalt muss das Fahrtenbuch für dienstliche und außerdienstliche Fahrten enthalten:

1.1. Dienstliche Fahrten

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner

1.2. Außerdienstliche Fahrten

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt
- Außerdienstliche Fahrten werden im Fahrtenbuch mit dokumentiert

2. Der dem Regionalverband für die Privatfahrten des Verbandsdirektors entstehende Kostenaufwand ist von ihm zu erstatten (Vollkostenerstattung). Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die außerdienstliche Nutzung.

2.1. Das Fahrtenbuch ist Grundlage der Abrechnung der außerdienstlichen Fahrten durch die Verwaltung.

2.2. Der Verbandsdirektor entrichtet für die außerdienstliche Nutzung eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 Euro. Die kilometergenaue Abrechnung erfolgt zum jeweiligen Quartalsende.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Jürgen Kurz

Verbandsvorsitzender